

der Beurteilung, ob eine Entscheidung enderledigend ist, nach der heutigen Rechtslage nicht mehr berücksichtigt werden.<sup>764</sup>

b) Entscheidungen des Obergerichts<sup>765</sup>

Als enderledigend und letztinstanzlich erachtet der Staatsgerichtshof in StGH 2004/36 einen Beschluss des Präsidenten des Obergerichts, der über Ablehnungsgründe entscheidet (§ 16 Abs. 1 GOG), wobei er zu verstehen gibt, dass Ablehnungs- und Ausschlussgründe genau auseinander zu halten seien, denn ein nicht beachteter oder abgelehnter Ausschlussgrund stelle in einem Strafverfahren einen Nichtigkeitsgrund dar (§ 281 Ziffer 1 StPO), der sehr wohl im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof weiter überprüfbar sei. Ein Beschluss des Präsidenten des Obergerichts über Ausschlussgründe, die in einem Strafverfahren geltend gemacht worden sind, ist demnach weder enderledigend noch letztinstanzlich.<sup>766</sup> Ein Beschluss des Obergerichts, welcher einen im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens ergangenen Beschlagnahmebeschluss des Landgerichtes betrifft, ist sowohl letztinstanzlich als auch enderledigend, weil er in einem (vom das Rechtshilfeverfahren abschliessenden Ausfolgungsverfahren) gesonderten Verfahren ergangen ist.<sup>767</sup> Als enderledigend und letztinstanzlich und daher mit Individualbeschwerde anfechtbar hält der Staatsgerichtshof auch einen Beschluss des Obergerichts, der einem Antrag auf Aufhebung der im Zusammenhang mit einem objektiven Verfallsverfahren ergangenen Vermögenssperre letztinstanzlich keine Folge gibt, da er in einem Proviso-

764 StGH 2006/14, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 15.

765 Siehe auch die von Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 135 f. angeführten Beispiele. Es gilt hier jedoch immer auch die neue Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu Art. 15 Abs. 1 StGHG zu berücksichtigen. Dazu vorne S. 557 ff.

766 Vgl. StGH 2004/36, Urteil vom 30. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 18 und auch StGH 2005/69, Urteil (richtig: Beschluss) vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 f. sowie StGH 2005/70, Urteil (richtig: Beschluss) vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 ff. In beiden Verfahren ist allerdings letztlich nicht § 16 Abs. 1, sondern § 16 Abs. 2 GOG für die Beurteilung, ob die Entscheidung enderledigend ist, relevant gewesen.

767 StGH 2004/28, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 12; vgl. auch StGH 2004/29, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 22; StGH 2005/71, Urteil vom 16. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 12 f.; StGH 2005/72, Urteil vom 16. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 12 f.; StGH 2006/30, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 29.